

SATZUNG DER STADT PENZBERG

BEBAUUNGSPLAN "SENIORENWOHNHEIM GARTENSTRASSE"

Die Stadt Penzberg erlässt auf Grund der §§ 9, 10 und 13a des Baugesetzbuches (BauGB), des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (BayGO), des Art. 81 der bayerischen Bauordnung (BayBO) und der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) diesen Bebauungsplan als Satzung.

A FESTSETZUNGEN DURCH PLANZEICHEN

- 1 Geltungsbereich
- 1.1

 Geltungsbereich des Bebauungsplanes

Art der baulichen Nutzung



Sondergebiet "Seniorenwohnheim" gemäß § 11 BauNVO

Maß der baulichen Nutzung

- 3.1 GR = 3.150 maximale Grundfläche für den Neubau (z.B. GR = 3.150 m²)
- Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß (z.B. max. 4 Geschosse)
- 3.3 WH 12,30 Wandhöhe baulicher Anlagen über FOK EG (z.B. 12,30 m)

Baugrenzen

4.1 ——— Baugrenze

Verkehrsflächen

5.1 — Straßenbegrenzungslinie

Grünflächen, Grünordnung

Sonstige Planzeichen

8.1 **St**

NG

Private Grünfläche

Regelungen für die Stadterhaltung und den Denkmalschutz

Denkmalschutz unterliegen

8.3 TG Umgrenzung von Flächen für Tiefgaragen

8.4

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung

8.5 | 12,30 | Maßangabe in Metern (z.B. 12,30 m)

Einzelanlagen (unbewegliche Kulturdenkmale), die dem

Umgrenzung von Flächen für private Stellplätze

Umgrenzung von Flächen für Nebengebäude

Oberkante Fertigfußboden im Erdgeschoss (z.B. 600,60 üNN)

Öffentliche Straßenverkehrsfläche

B FESTSETZUNGEN DURCH TEXT

Art und Maß der baulichen Nutzung

1.1 Das Bebauungsplangebiet wird als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung "Seniorenwohnen und -pflege" gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO festgesetzt.

Folgende Nutzungen sind zulässig:

- Anlagen mit stationären Pflegeplätzen, Kurzzeitpflegeplätzen und Tagespflege sowie zugehörige Gemeinschafts- und Verwaltungsräume,
- Anlagen mit Wohneinheiten für betreutes Wohnen sowie zugehörige Gemeinschafts- und Verwaltungsräume,
- der Zweckbestimmung des Sondergebietes dienende Pflegedienstleistungsbetriebe sowie Einrichtungen und Räume für gesundheitliche, therapeutische, soziale, pflegerische und seelsorgerische Zwecke,
- Freizeiteinrichtungen für Senioren,
- Cafés, Hausbistros, Kioske,
- Personalwohnungen (nur in Teil A)
- Wohnungen, für die eine einkommensorientierte Förderung (EOF) mit einer Mindestbindungsdauer von 25 Jahren nachgewiesen wird

Für das Sondergebiet wird ein Störungsgrad und Schutzanspruch entsprechend einem "allgemeinen Wohngebiet" gemäß § 4 BauNVO festgesetzt.

1.2 Das Maß der baulichen Nutzung ist durch die festgesetzte Grundfläche, die max. Wandhöhen sowie die Anzahl der Vollgeschosse bestimmt.

2 Gestaltung der Gebäude

Vorsprünge durch Gebäudeteile (z.B. Eingangsüberdachungen, Erker, Treppenhäuser etc.) bis zu 1,5 m über die Baufenster hinausragend werden zugelassen, sofern sie eine Breite von 3,0 m nicht überschreiten und der Ortsgestaltungssatzung der Stadt Penzberg nicht widersprechen.

Balkone bis maximal 2,0 m über die Baufenster hinausragend werden zugelassen, sofern sie nicht mehr als 1/3 der Breite der Außenwand des jeweiligen Gebäudes in Anspruch nehmen und mindestens 3,0 m von der Grundstücksgrenze entfernt bleiben.

3 Stellplätze

- 3.1 Für Wohnungen, für die eine einkommensorientierte Förderung (EOF) mit einer Mindestbindungsdauer von 25 Jahren nach dem bayerischen Förderprogramm nachgewiesen werden sowie für Wohnungen mit der Nutzung "Betreutes Seniorenwohnen" wird aufgrund der Nutzung, abweichend von der Stellplatzsatzung der Stadt Penzberg, jeweils inkl. der notwendigen Besucherstellplätze, folgender Schlüssel festgesetzt:
 - 1 Stellplatz je Wohneinheit bis 65 m² Wohnfläche
 - 1,5 Stellplätze je Wohneinheit über 65 m² Wohnfläche.
- 3.2 Für den Bereich der stationären Pflege wird inkl. aller zugehörigen Gemeinschaftsräume, wie Cafeteria, Mehrzweckräume, Verwaltung etc., 1 Stellplatz je 10 Betten festgesetzt.
- 3.3 Für den Bereich der Tagespflege wird 1 Stellplatz je 4 Pflegeplätze
- 3.4 Für den Bereich 'Nutzung ambulanter Dienst' wird 1 Stellplatz je 40 m² Hauptnutzfläche (ohne Verkehrsflächen und Nebenräume) festgesetzt.
- 3.5 Der Stellplatznachweis hat im Rahmen der Eingabeplanung zu erfolgen. Mindestens 70% der der benötigten Stellplätze sind in einer Tiefgarage unterzu-
- 3.6 Die Stellplätze im Freien sind mit wasserdurchlässigen Belägen (z.B. Pflaster mit Splitt- oder Rasenfugen, Rasengittersteine etc.) herzustellen. Die Stellplätze sind vorrangig an den in der Planzeichnung dargestellten Räumen zu errichten. Sollten zusätzlich zu den dargestellten Stellplätzen weitere Stellplätze benötigt werden, dürfen diese auch außerhalb der Baugrenzen errichtet werden, jedoch nicht in den Flächen nach Planzeichen 6.3.

Umgang mit Niederschlagswasser

4.1 Das Niederschlagswasser ist auf dem Grundstück mittels geeigneter Rückhalteeinrichtungen zu sammeln. Die Ableitung erfolgt in den bestehenden Mischwasserkanal in der Gartenstraße, ist jedoch im Vorfeld mit den Stadtwerken Penzberg hydraulisch abzustimmen. Das Rückhaltevolumen und die Drosselung des Abflusses sind mittels Berechnungen nachzuweisen.

5 Grünordnung

5.1 Zu erhaltende Bäume im Einzugsbereich künftiger Eingriffe sind gemäß DIN 18920 und RAS-LP 4 zu schützen. Abgrabungen, Auffüllungen und Ablagerungen im Wurzelbereich sind nicht zulässig.

Hinweise durch Text

2.1 Sparten

2.2 Wasseranschluss, Abwasserbeseitigung Mit Ausnahme reiner Nebenanlagen ist jedes Gebäude an die zentrale Trinkwasserversorgung anzuschließen. Die Schmutzwasserbeseitigung erfolgt über den bestehenden Mischwasserkanal in der Gartenstraße.

Alle Kabel und Leitungen der Versorgungsträger sind unterirdisch zu verlegen.

2.3 Bodenfunde

Eventuell auftretende Bodenfunde bei der Realisierung der Bauarbeiten unterliegen der Meldepflicht nach Art. 8 DSchG und müssen dem Landesamt für Denkmalpflege gemeldet werden.

2.4 Bodendenkmäler

Eventuell zu Tage tretende Bodendenkmäler unterliegen gemäß Art. 8 DSchG der Meldepflicht an das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege oder die Untere Denkmalschutzbehörde.

2.5 Verdacht auf Altlasten oder schädliche Bodenveränderungen

Sollten bei den Aushubarbeiten optische oder organoleptische Auffälligkeiten des Bodens festgestellt werden, die auf eine schädliche Bodenveränderung oder Altlast hindeuten, ist unverzüglich das Landratsamt zu benachrichtigen (Mittteilungspflicht gem. Art 2 BayBodSchG).

2.6 Im Rahmen der Eingabeplanung ist ein qualifizierter Freiflächengestaltungsplan vorzulegen.

D VERFAHRENSVERMERKE

Die Stadt Penzberg hat am beschlossen, den Bebauungsplan "Seniorenwohnheim Gartenstraße" aufzustellen. Zugleich wurde beschlossen, für das Aufstellungsverfahren das beschleunigte Verfahren gem. § 13 a BauGB anzuwenden.

Penzberg, den _____ Stadt Penzberg

> Elke Zehetner Erste Bürgermeisterin

STADT PENZBERG

E VERFAHRENS- UND FORMVORSCHRIFTEN

Gemeinde gemacht worden ist.

geltend gemacht worden sind.

Penzberg, den _

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie die Vorschriften über die

Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden, die Vorschriften über die Begrün-

dung zum Bebauungsplan, sowie die Vorschriften bezüglich der Beschlussfassung

über die Aufstellung des Bebauungsplanes ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb

eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der

Mängel der Abwägung, im Zuge der von der Gemeinde gem. § 1 Abs. 6 BauGB vor-

zunehmenden gerechten Abwägungen der öffentlichen und privaten Belange gegen-

einander und untereinander, sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jah-

Der Sachverhalt, der die Verletzungen oder den Mangel begründen soll, ist dabei

res seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde

Stadt Penzberg

Justus Klement

Bauamtsleiter - Stadtbaumeister

Stadtbauamt



BEBAUUNGSPLAN "SENIORENWOHNHEIM GARTENSTRASSE"

M 1:1000

PLANVERFASSER



Karlstraße 11 82377 Penzberg

Tel. +49 (0)8856 - 805 44 50 Fax +49 (0)8856 - 805 44 59 E-mail <u>architekten@jocher.com</u> www.jocher.com

www.vk-landschaft.de

2.2 Dachform, Dachneigung

Die Gebäudedächer des Hauptgebäudes der Neubauten sind als Walm- oder Satteldach auszuführen. Für Nebenanlagen sind auch Flachdächer zulässig, für Vordächer, Erker, Balkonüberdachungen jeweils auch Flach- oder Pultdächer. Die Dachneigung der geneigten Dächer wird auf 12° - 25° festgesetzt.

2.3 Dacheindeckung

Für die Dacheindeckung des Hauptgebäudes der Neubauten werden Dachziegel oder Dachpfannen festgesetzt. Bei Flachdächern auf Nebenanlagen ist eine Kiesschüttung oder eine Begrünung zulässig, bei Pultdächern matte Blecheindeckungen. Die Verwendung von unbeschichteten Kupfer-, Zinkoder Bleiblechen ab einer Größe über 50 m² ist nicht zulässig.

Generell ist für Dacheindeckungen auch eine einfache Intensivbegrünung mit einer Aufbauhöhe von 11 - 25 cm möglich.

2.4 Gebäudehöhen

Die festgesetzte maximale Wandhöhe an der Traufe, gemessen von OK Fertiafußboden des Erdaeschosses bis zum Schnittpunkt der Außenwand mit der Dachhaut ist in der Planzeichnung dargestellt.

Bei Flachdächern wird die Wandhöhe durch den Abstand von der Oberkante des Fertigfußbodens des Erdgeschosses bis zum traufseitigen Schnittpunkt der Außenwand mit der Dachhaut definiert. Attikahöhen bis 30 cm über OK Dachhaut bleiben bei der Ermittlung der Wandhöhe unberücksichtigt. Absturzgeländer sowie technische Aufbauten (z.B. für Aufzugsüberfahrten) zählen nicht zur Wandhöhe.

2.5 Außenwände

Die Außenwände der Gebäude sind in massiver Bauart herzustellen und mit Putz in hellen Farben auszuführen. Zulässig sind außerdem Holzverkleidungen oder Verkleidungen aus zementgebundenen Faserwerkstoffen.

Balkongeländer können in Holz, Metall oder Glas ausgeführt werden.

Einfahrtsgebäude für TG-Abfahrten sind mit schallabsorbierenden Materialien auszustatten. Die Neigung der Ein- und Ausfahrt der TG darf -von der Gehwegkante aus gemessen- auf eine Länge von 3,0 m nicht mehr als 5 % betra-

2.6 Photovoltaikanlagen

Auf den Dächern sind Photovoltaikanlagen zulässig. Die Module und die Modulkombinationen müssen eine klare rechteckige Form aufweisen. Die Module können parallel zur Dachneigung oder aufgeständert montiert werden.

Werden die Module aufgeständert, ist ein maximaler Neigungswinkel von 19° (von der Dachflächenneigung aus gemessen) möglich. Die maximale Höhe der Photovoltaikmodule über OK Dachhaut darf höchstens 0,7 m betragen.

5.2 Die Begrünung des Baugrundstücks mit groß- und mittelkronigen Bäumen hat mit heimischen und standortgerechten Baumarten zu erfolgen.

Bäume 1. Ordnung (Großbäume) Acer pseudoplatanus

Spitz-Ahorn Acer platanoides Winter-Linde Tilia cordata Sommer-Linde Tilia platyphyllos Stiel-Eiche Quercus robur Rot-Buche Fagus sylvatica

Empfohlene Baumarten:

Bäume 2. Ordnung (Mittelgroße Bäume) Betula pendula

Feld-Ahorn Acer campestre Hainbuche Carpinus betulus Vogelkirsche Prunus avium

5.3 Mindestpflanzqualitäten für Baumpflanzungen Bäume 1. und 2. Ordnung: Hochstamm, 3xv, mDB, StU 20-25 cm

5.4 Bei alters- oder krankheitsbedingtem Ausfall von zu erhaltenden oder zu pflanzenden Bäumen ist entsprechend den Festsetzungen des Bebauungsplanes innerhalb der nächsten Vegetationsperiode Ersatz zu schaffen.

anteil von 25 % Wege und Plätze zulässig. 5.6 Notwendige Baumfällungen und Rodungen sind außerhalb der Vogelbrutzeit

zwischen 01.10. und 28.02. durchzuführen.

6.1 Die Abstandsflächenregelung richtet sich nach § 6 Bayerischer Bauordnung

6 Abstandsflächen

C HINWEISE

1.1 — bestehende Grundstücksgrenzen

Hinweise durch Planzeichen

865/44 bestehende Flurstücksnummer (z.B. 865/44)

Auf der Grundlage des Entwurfes des Bebauungsplanes in der Fassung vom wurde in der Zeit vom gung der Öffentlichkeit nach § 13 a Abs. 2 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB durchgeführt. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden

ortsüblich bekannt gemacht. Die Anhörung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 13 a Abs. 2 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 13 Abs. 2 Nr. 3 BauGB wurde am _____ durchgeführt.

Penzberg, den		Stadt Penzb

Elke Zehetner Erste Bürgermeisterin 3 Die Stadt Penzberg hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Anhörung der Behörden und sonstiger

Träger öffentlicher Belange in der Sitzung vom _____ beschlussmäßig

Penzberg, den _____ Stadt Penzberg

5.5 Innerhalb von festgesetzten privaten Grünflächen sind bis zu einem Flächen-Elke Zehetner Erste Bürgermeisterin

Penzberg, den _____

Die Stadt Penzberg hat am den Bebauungsplan in der Fassung vom _____ gemäß §§ 9, 10 BauGB als Satzung beschlossen.

Penzberg, den _____ Stadt Penzberg

Erste Bürgermeisterin 5 Der Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan wurde am _____ ortsüblich bekannt gemacht.

Elke Zehetner

Stadt Penzberg

Elke Zehetner Erste Bürgermeisterin

Architekten • Stadtplaner • Generalplaner Architekten u. Stadtplaner Dipl. Ing. FH

landschaftsarchitekten sportplatzweg 2 82362 weilheim/obb. fon +49 (0)881 – 9 01 00 74 fax +49 (0)881 – 9 01 00 76 e-mail mail@vk-landschaft.de

12.09.2017-a-